

Jüdische Gemeinde Frankfurt am Main K.d.ö.R. Datenschutzordnung

Präambel

Im Angesicht der neuen Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, welche ab 25. Mai 2018 gilt, sieht die Jüdische Gemeinde Frankfurt die Veranlassung eigene Festlegungen gemäß Art. 91 DSGVO zu treffen.

Diese Datenschutzordnung wird erlassen in Anwendung des verfassungsrechtlich garantierten Rechts der Kirchen, ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltende Gesetz zu ordnen und zu verwalten. Dies ist auf die Jüdische Gemeinde Frankfurt K.d.ö.R. (Jüdische Gemeinde) analog anzuwenden. Das Recht ist europarechtlich geachtet und festgeschrieben in Artikel 91 und Erwägungsgrund 165 Verordnung EU 2016/679 (DSGVO) des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016, sowie Art. 17 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). In Wahrnehmung dieses Rechts stellt diese gemeindliche Datenschutzordnung einen Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung her und regelt die Datenverarbeitung im Bereich der Jüdischen Gemeinde Frankfurt am Main K.d.ö.R., welche der Erfüllung des körperschaftsrechtlichen Auftrags dienen.

Die Mitglieder der Jüdischen Gemeinde wollen im Angesicht der neuen Datenschutzbestimmungen gesonderte Vorkehrungen treffen, um die vorliegenden besonderen historischen Informationen von religiöser Bedeutung, mit Hinblick auf die Vergleichsweise kleinen personellen Strukturen zu bewahren und schützen.

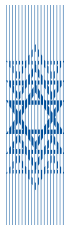
Diese Verordnung basiert auf den Regelungen der DSGVO. Soweit Bereiche in dieser Datenschutzordnung nicht explizit geregelt sind, ist die DSGVO anzuwenden. In Auslegungsfragen sind Entscheidungen und Literatur zur DSGVO heranzuziehen, sofern sie in Ihrem Anwendungsfall ähnlich sind und die religiösen Belange der Gemeinde berücksichtigen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Es gelten die Regelungen der DSGVO und des BDSG-neu in ihrer aktuellen Fassung. Die im Rahmen dieser Verordnung getroffenen Regelungen dienen der Konkretisierung zum Schutz der gemeindlichen Interessen der Jüdischen Gemeinde.
- (2) Diese Datenschutzordnung gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Jüdische Gemeinde Frankfurt am Main K.d.ö.R. (Jüdische Gemeinde).
- (3) Die Jüdische Gemeinde stellt sicher, dass auch in den ihr zugeordneten Diensten, Einrichtungen und Werken diese Datenschutzordnung sowie die zu ihrer Ausführung und Durchführung erlassenen weiteren Bestimmungen Anwendung finden.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Die in der EU-DSGVO und dem BDSG-neu genannten Regelungen dürfen in ihrer Anwendung den Interessen der Jüdischen Gemeinde in den nachfolgenden Bereichen nicht



entgegenstehen. Diese Datenschutzordnung bringt die Regelungen der EU-DSGVO und dem BDSG-neu in Einklang mit den Interessen der Jüdischen Gemeinde.

(2) Den Interessen der Jüdischen Gemeinde Frankfurt stehen Regelungen immer dann entgegen wenn:

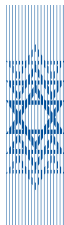
1. Durch die Veränderung / Löschung von personenbezogenen Informationen eine Herleitung der Herkunft mit einfachen Mitteln nicht mehr möglich ist.
2. Informationen über Einzelpersonen gelöscht oder verändert werden sollen, sodass Abkömmlinge eine jüdische Herkunft dieser Personen mit einfachen Mitteln nicht mehr nachvollziehen könnten.
3. Durch die Löschung von personenbezogenen Informationen der Erhalt von historischen Daten nicht mehr gewährleistet ist.
4. Durch die Löschung / Veränderung von personenbezogenen Daten die Erfüllung der gemeindliche Hoheitsaufgaben nicht mehr erfüllt werden können.

§ 3 Grundsätze

(1) Personenbezogene Daten sind nach folgenden Grundsätzen zu verarbeiten:

1. Rechtmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz;
2. Zweckbindung: Personenbezogene Daten werden für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben. Sie dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden. Weitere Zwecke können im Rahmen dieser Verordnung festgelegt werden.
3. Datenminimierung: Die Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf das dem Zweck angemessene und notwendige Maß beschränkt;
4. Richtigkeit: Personenbezogene Daten müssen sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein. Es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
5. Speicherbegrenzung: Personenbezogene Daten werden in einer Form gespeichert, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit sie für die Zwecke des Archivs, der wissenschaftlichen und historischen Forschung sowie der Statistik verarbeitet werden;
6. Integrität und Vertraulichkeit: Personenbezogene Daten werden in einer Weise verarbeitet, die eine angemessene Sicherheit gewährleistet, einschließlich des Schutzes vor unbefugter oder unrechtmäßiger Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung.

(2) Die Jüdische Gemeinde muss die Einhaltung der Grundsätze nachweisen können (Rechenschaftspflicht).



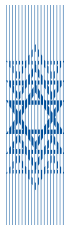
§ 4 Rechte der Betroffenen

- (1) Die Jüdische Gemeinde trifft geeignete Maßnahmen, betroffenen Person alle Informationen, die nach dieser Datenschutzordnung und der geltenden EU-Datenschutz-Grundverordnung hinsichtlich der Verarbeitung zu geben sind, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Minderjährige richten.
- (2) Informationen werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person kann die Jüdische Gemeinde sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden, oder ein angemessenes Entgelt verlangen.

§ 5 Archivzwecke

- (1) Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 DSGVO ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO zulässig, wenn diese für im gemeindlichen Interesse liegende Archivzwecke erforderlich sind. Der Vorstand der Jüdischen Gemeinde Frankfurt muss angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen gemäß § 22 Abs. 2 S.2 BDSG-Neu vorsehen.
- (2) Ein Recht auf Auskunft der Daten der betroffenen Person gemäß Artikel 15 DSGVO besteht nicht, wenn das Archivgut nicht durch den Namen der Person erschlossen ist oder keine Angaben gemacht werden, die das Auffinden des betreffenden Archivguts mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermöglicht.
- (3) Das Recht auf Berichtigung der betroffenen Person gemäß Artikel 16 DSGVO besteht nicht, wenn die personenbezogenen Daten zu Archivzwecken im gemeindlichen Interesse verarbeitet werden. Bestreitet die betroffene Person die Richtigkeit der personenbezogenen Daten, ist ihr die Möglichkeit einer Gegendarstellung einzuräumen. Das zuständige Archiv ist verpflichtet, die Gegendarstellung den Unterlagen hinzuzufügen.
- (4) Die in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a, b und d, den Artikeln 20 und 21 der DSGVO vorgesehenen Rechte bestehen nicht, soweit diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich sind.
- (5) In der Jüdischen Gemeinde Frankfurt geführte Mitglieder-Archive beinhalten im Besonderen Nachweise über Personen jüdischen Glaubens in folgenden Kategorien:

- aktive Mitglieder,
- verstorben Mitglieder,
- ausgetretene Mitglieder,
- zugezogene Mitglieder,
- verzogene Mitglieder.



Die Daten der aktiven Mitglieder werden für gemeindliche Hoheitsaufgaben gespeichert, die der verstorbenen Mitglieder, da vermerkt sein muss, wo diese ggfls. beerdigt wurden. Die Daten ausgetretener Mitglieder wird für statistische Zwecke soweit für die Nachweispflicht für die Nachkommenschaft, dass jemand Mitglied der Jüdischen Gemeinde war und somit naheliegend ist, dass ein Vorfahr jüdischen Glaubens war. Die Daten von zugezogenen und verzogenen Mitgliedern werden aus den o.g. Gründen ebenfalls gespeichert.

(6) Die in Abs. 5 genannten Archive haben weitreichende historische Bedeutung. Das Erhalten dieser Informationen ist von elementarer Bedeutung für die Religionsausübung der Jüdischen Gemeinde.

§ 6 Datenschutzbeauftragter

(1) Die Jüdische Gemeinde bestimmt, dass die Verwaltungsleitung die Aufgaben zur Wahrung des Datenschutzes wahrzunehmen hat. Die Verwaltungsleitung ist folglich der gemeindliche Datenschutzbeauftragte. Insofern die Verwaltungsleitung die Aufgaben nicht wahrnehmen kann, hat der Vorstand der Jüdischen Gemeinde Maßnahmen gemäß Abs. 2 zu treffen.

(2) Der Vorstand der Jüdischen Gemeinde kann nach Abstimmung mit der Verwaltungsleitung durch schriftliche Weisung die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten auf einen weiteren Mitarbeiter oder eine externe Stelle übertragen. Zum Datenschutzbeauftragten darf durch die Verwaltungsleitung nur ernannt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit hat.

(3) Die Verwaltungsleitung veröffentlicht die Kontaktdaten des jeweiligen Datenschutzbeauftragten. Die Benennung ist der Datenschutzaufsicht mitzuteilen.

(4) Der jeweilige Datenschutzbeauftragte unterliegt im Bereich des Datenschutzes keinen Weisungen. Über relevante Vorfälle im Bereich des Datenschutzes ist der Vorstand der Jüdischen Gemeinde sofort zu informieren. Darüber hinaus berichtet der Datenschutzbeauftragte mindestens einmal jährlich über aktuelle Vorkommnisse und Verfahren.

(5) Im Weiteren gelten die Regelungen zum Datenschutzbeauftragten aus der DSGVO.

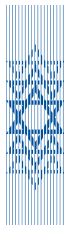
§ 7 Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde im Bereich Datenschutz ist das Schiedsgericht der Jüdischen Gemeinde Frankfurt am Main K.d.ö.R. in der jeweils aktuellen Besetzung. Das Schiedsgericht hat die Zuständigkeiten in ihrer Schiedsgerichtsordnung zu regeln.

§ 8 Verfahrensverzeichnisse

(1) Die Jüdische Gemeinde Frankfurt führt ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. Dieses Verzeichnis enthält folgende Angaben:

1. den Namen und die Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle, gemäß Art. 30 Abs. 1 a DSGVO;



2. die Zwecke der Verarbeitung;
3. eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;
4. gegebenenfalls die Verwendung von Profiling;
5. die Kategorie von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfängern in Drittländern oder internationalen Organisationen;
6. gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angaben der dort getroffenen geeigneten Garantien (vgl. Art. 30 Abs. 1 e DSGVO);
7. die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien oder einen Rechtsgrund zum Erhalt der Informationen;
8. wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen.

§ 9 Recht auf Datenübertragbarkeit

Das Recht auf maschinelle Datenübertragbarkeit besteht dann nicht, wenn es sich um historische Dokumente handelt, welche nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand in eine gängige maschinenlesbare Form gebracht werden könnten.

§ 19 Videoüberwachung öffentlich zugängliche Räume und Flächen

(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Bereiche innerhalb und außerhalb von Dienstgebäuden mit optisch-elektronischen Einrichtungen ist nur zulässig, soweit sie

1. in Ausübung des Hausrechts der Jüdischen Gemeinde oder
2. zum Schutz von Personen und Sachen

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

(2) Der Umstand der Beobachtung und der Name und die Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sind durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen.

(3) Die Speicherung oder Verwendung von nach Abs. 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zweckes erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen von Betroffenen überwiegen.

(4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet und verarbeitet, so ist diese über die jeweilige Verarbeitung zu benachrichtigen. Von der Benachrichtigung kann abgesehen werden,

1. solange das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung das Recht auf Benachrichtigung der betroffenen Person erheblich überwiegt oder
2. wenn die Benachrichtigung im Einzelfall einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.



(5) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§ 11 In Krafttreten, Änderung

Diese Datenschutzordnung der Jüdischen Gemeinde Frankfurt am Main K.d.ö.R. tritt mit Wirkung vom 22. Mai 2018 in Kraft.

Die Datenschutzordnung der Jüdischen Gemeinde Frankfurt am Main K.d.ö.R. kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.